

den von Flach^s beibehalten, und es sollen fernerhin bei der Ausfuhr ins Ausland, ohne Unterschied
 n. und Woll^e. des Landes,

vom Steine Flach^s und Berg — 2 Groschen —

vom Steine Schafwolle . — 3 „ —

entrichtet werden.

§. 3.

Der und wo
 solche zu ent-
 richten.

Die Entrichtung geschieht von dem Eigenthümer an dem Orte, von welchem die
 Versendung außer Landes geschieht, bei der dasigen Acciseinnahme, oder, wenn an
 solchanem Orte keine vorhanden, bei der zunächst belegenen dergleichen Einnahme. Der
 Verkäufer haftet für die Berichtigung der Ausgangsabgabe.

§. 4.

Was unter Aus-
 land zu ver-
 stehen.

Unter dem Auslande sind alle fremde Landesgebiete ohne Unterschied und Ausnahme
 zu verstehen. Ferner werden die Schönburgischen Reccessherrschaften und die Herrschaft
 Wildenfels auch in Hinsicht der Ausgangsabgaben als Ausland behandelt; dagegen die
 Behandlung der Oberlausiz, Königlich Sächsischen Antheils, als Ausland bereits durch
 das Grenz-Accis-Mandat vom 23sten März 1822. aufgehoben ist.

§. 5.

Bei Versen-
 dungen nach u.
 von Leipzig.

Die Versendung der oben §. 2. genannten Gegenstände auf die Messe nach Leipzig
 wird einer Versendung ins Ausland nicht gleich geachtet; auch wird von ihnen, wenn
 sie aus der Messstadt Leipzig in das Ausland versendet werden und mit leipziger Passir-
 zetteln, auf denen der Ausgang aus Leipzig gehörig attestirt ist, versehen sind, die Aus-
 gangsabgabe nicht erhoben.

§. 6.

Wesfall der
 Landaccise vom
 Ausgang.

Die durch das oben angezogene Generale vom 15ten Juli 1807. angeordnete
 Erlegung der Landaccise von den sonst davon befreiten, in dessen Beilage sub. 3. ad.
 1. und 3., verzeichneten Gegenständen, wenn selbige in das Ausland gehen, findet, in
 Ermässigt der allgemeinen Accisordnung vom 12ten Juni 1824. und der im 78. §.
 derselben erhaltenen Anordnung, nicht weiter Statt.

§. 7.

In der Oberlausiz findet die Erhebung dieser besondern Ausgangsabgaben nicht Statt,
 indem solche, nach dem Zollmandate vom 23sten März 1822. §. 25. unter dem Aus-
 gangszolle mit begriffen sind.